



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 4. März 1998

Nummer 8

Inhalt	Seite
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Apothekerinnen und Apothekern auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens	190
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Landesprogramm „Städtebauliche Erneuerung“ (LBS) 1998	191
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Änderung von Richtlinien	191
Ministerium des Innern	
Ministerium der Finanzen	
Zuweisungen an die Gemeinden und Landkreise nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1998	191
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Ministerium des Innern	
Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums des Innern zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Alleeen außerhalb geschlossener Ortschaften im Land Brandenburg	210
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 8/1998	

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen über die Entschädigung
der ehrenamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 7 Abs. 2 der Verordnung
über die Weiterbildung und Prüfung von
Apothekerinnen und Apothekern
auf dem Gebiet des
Öffentlichen Gesundheitswesens**

Vom 21. Januar 1998

Auf Grund des § 48 Abs. 4 des Heilberufsgesetzes des Landes Brandenburg werden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg die Entschädigungen für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihrer Stellvertreter wie folgt geregelt:

1. Das vorsitzende Mitglied, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Weiterbildung von Mitarbeitern im Öffentlichen Gesundheitswesen erhalten Entschädigungen nach näherer Bestimmung der Nummer 2.
2. Entschädigungen für die Abnahme der mündlichen Prüfungen zum Abschluß der Weiterbildung in einem Gesundheitsberuf des Öffentlichen Gesundheitsdienstes:

2.1 Entschädigungen für Aufwand

Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwands wird ein Sitzungstagegeld bis zu der Höhe des Satzes gewährt, der Landesbediensteten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung als Tagegeld zusteht.

Die Vorschriften, nach denen bei Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten oder beendet werden, sich das Tagegeld vermindert oder ein Tagegeld nicht gewährt wird, gelten entsprechend.

Bei der Teilnahme an mehr als einer Ausschusssitzung an demselben Tag bestimmt sich die Höhe des Sitzungstagegeldes nach der Gesamtdauer der Abwesenheit vom Aufenthaltsort an dem jeweiligen Kalendertag.

Ausschußmitglieder, die nicht in der politischen Gemeinde des Sitzungsortes wohnen, können bei mehrtägiger Abwesenheit von ihrem Wohnort aus Anlaß der Teilnahme an der Sitzung/Prüfung Tages- und Übernachtungsgeld nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) erhalten.

2.2 Fahrkostenentschädigung

Den Ausschußmitgliedern werden die Fahrkosten für die zur Sitzung notwendigen Reisen vom Wohnort/Dienstort zum Ort der Sitzung und für die Rückreise gemäß den Bestimmungen des BRKG (§§ 5 und 6 BRKG) erstattet.

Für Reisen während der Sitzungsdauer nach dem Wohnort und zurück werden die Fahrkosten nur insoweit erstattet, als

hierdurch keine höheren Gesamtkosten als beim Verbleiben am Sitzungsort entstehen.

Die Auslagen ortsansässiger Ausschußmitglieder für Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsortes aus Anlaß der Sitzung/Prüfung werden nicht besonders vergütet; sie sind mit dem Tagegeld nach Nummer 2.1 erster Absatz abgegolten.

2.3 Entschädigungen für Entgeltausfall

Die Ausschußmitglieder werden für ihren Verdienstausschlag entschädigt. Angehörige des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erhalten keine Entschädigung für Verdienstausschlag.

Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst. Sie wird nach der versäumten Arbeitszeit berechnet; dabei ist höchstens der Betrag anzusetzen, der einem Zeugen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen als Höchstbetrag zusteht.

Der Verdienstausschlag ist durch Vorlage einer Lohnbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

2.4 Geltendmachung

Haben an einem Tag ein Mitglied und sein Stellvertreter an derselben Sitzung/Prüfung teilgenommen, so steht nur dem Mitglied eine Entschädigung zu.

Hat ein stellvertretendes Mitglied in der Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses an der Sitzung/Prüfung teilgenommen, so steht ihm ebenfalls eine Entschädigung zu.

3. Auszahlung der Entschädigung

Anträge auf Entschädigung nach Nummer 2 dieser Richtlinie sind - unter Angabe der Bankverbindung - an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zu richten.

Sie sind binnen eines Monats nach Ende der Sitzung/Prüfung zu stellen.

4. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 21. Januar 1998 in Kraft.

Landesprogramm „Städtebauliche Erneuerung“ (LBS) 1998

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 3. Februar 1998

Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg beabsichtigt im Jahre 1998 erneut das **Landesprogramm „Städtebauliche Erneuerung“ (LBS) 1998** aufzulegen. Mit diesem Programm werden Fördermittel für gebietsbezogene Vorhaben der einfachen Stadterneuerung - vorrangig außerhalb von förmlich festgelegten Sanierungsgebieten - bereitgestellt. Der kommunale Mitleistungsanteil (KMA) beträgt 20 v. H. Die Förderkonditionen sind der „Förderrichtlinie '96 zur Stadterneuerung“ vom 18. März 1996 zu entnehmen (ABl. S. 526).

Die im Landesprogramm „Städtebauliche Erneuerung“ voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel werden in den Jahren 1999 und überwiegend 2000 kassenwirksam. Änderungen aufgrund des Haushaltsplanes 1998 des Landes Brandenburg bleiben vorbehalten.

Die Bewilligung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

1. Bis zum **15.03.1998** sind für die potentiellen Fördervorhaben zunächst Maßnahmebeschreibungen, Finanzierungskonzept (einschließlich Gesamtkosten, Zuschüsse Dritter, beantragte Zuwendung), Fördergegenstand, Nutzungsort (privat/öffentlich), Eigentümer und Lage innerhalb/außerhalb eines Stadterneuerungsgebietes bei der zuständigen Antrags- und Bewilligungsbehörde einzureichen. Bis zum **15.04.1998** werden die Antragsteller über die Vorentscheidung des Landes zur Förderung informiert.
2. Bis zum **01.06.1998** sind dann, von den Antragstellern mit positiver Benachrichtigung, vollständige Antragunterlagen mit der entsprechenden baufachlichen Prüfung, den erforderlichen städtebaulichen/denkmalpflegerischen Stellungnahmen einzureichen.

Zuständige Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Postfach 100 744, 03007 Cottbus.

Änderung von Richtlinien

Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Vom 16. Februar 1998

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Durchführung von Landesförderprogrammen auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 7. Januar 1997 (GVBl. II S. 42) sind folgende Richtlinien mit Wirkung vom 28. Januar 1997 wie folgt geändert worden:

1. Nummer 7.1 der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erzeugung von Qualitätsfleisch vom 4. April 1996 (ABl. S. 424) ist wie folgt gefaßt worden:

„Der Antrag ist formgebunden nach dem Muster der Anlage* für alle Antragsberechtigten über die Erzeugergemeinschaft bzw. den Träger des Programms an das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft zu stellen.“

2. Nummer 8 Satz 2 der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg über die Förderung der betriebswirtschaftlichen und produktionstechnischen Beratung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Unternehmen vom 2. Oktober 1996 (ABl. 1997 S. 6) ist wie folgt gefaßt worden:

„Die Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft.“

Zuweisungen an die Gemeinden und Landkreise nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1998

Runderlaß des Ministeriums des Innern und
des Ministeriums der Finanzen
Vom 30. Januar 1998

In Ausführung des § 23 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1998 - FFG 1998 - vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 154) werden hiermit die Zuweisungen an die Gemeinden und Landkreise und die Mittel für kommunale Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1998 bekanntgegeben.

Die Übersicht gemäß Anlage enthält in den jeweiligen Einzelplänen Mittelansätze, die

- a) unmittelbar den Gemeinden und Landkreisen zur Verfügung stehen. Das betrifft bei laufenden Zuweisungen Haushaltstitel der Gruppen 623 und 653 mit einem Volumen von 455.172.200 DM, bei Erstattungen Haushaltstitel der Gruppen 633 und 643 mit einem Volumen von 606.288.600 DM sowie bei investiven Zuweisungen Haushaltstitel der Gruppen 853 und 883 mit einem Volumen von 1.208.193.800 DM;
- b) für kommunale Aufgabenstellungen, u. a. zur Förderung des Wohnungsbaus, des öffentlichen Personennahverkehrs, für Maßnahmen der Dorferneuerung und auf sozialem Gebiet, bereitgestellt werden. An diesen partizipieren neben Gemeinden und Landkreisen in erster Linie öffentliche und private Unternehmen oder freie Träger, die diese kommunalen Aufgaben wahrnehmen. Das betrifft bei laufenden Zuweisungen Haushaltstitel der Gruppen 663, 671, 672, 684 und 685 mit einem Volumen von 626.835.000 DM sowie bei investiven Zuweisungen Haushaltstitel der Gruppen 887, 891, 892 und 893 mit einem Volumen von 405.900.000 DM.

Anlage

**Zuweisungen an Kommunen und Mittel für kommunale Aufgaben
nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1998 (Angaben in TDM)**

Einzelplan	Höhe (TDM)	davon investive Mittel
03 Ministerium des Innern	11.895,0	-
05 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	364.095,7	41.350,1
06 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	54.001,9	9.096,9
07 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	961.286,6	416.850,0
08 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	376.088,4	340.864,8
09 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	114.434,6	109.544,6
10 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	203.175,0	196.075,0
11 Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	1.097.412,4	500.312,4
20 Allgemeine Finanzverwaltung	120.000,0	-
Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1998 insgesamt	3.302.389,6	1.614.093,8
<u>nachrichtlich:</u>		
Zuweisungen nach Maßgabe des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1998	3.725.170,2	742.746,0

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
Einzelplan 03		
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
03 020 633 20	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und GV für die Rückführung von Ausländern	1.500,0
03 020 633 30	Zuschüsse f. Wahlen	3.000,0
03 020 633 33	Kosten der Volksgesetzgebung und der Bürgerbefragungen	50,0
03 020 643 20	Kriegsstättenfürsorge	120,0
03 020 623 61	Schuldendiensthilfen für Altfinanzierungsprobleme im Abwasserbereich	6.250,0
03 710 653 10	Sonstige Zuweisungen und Kostenerstattungen (Brandschutz)	300,0
03 720 653 10	Landeszuschüsse für die Durchführung von Übungen (Katastrophenschutz)	50,0
03 750 643 10	Zuweisungen an Gem. für Lehrgangsteilnehmer der Landesfeuerweherschule	625,0
	Zwischensumme I. bzw. Summe Epl. 03	11.895,0
	dav. investive Mittel	-

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
Einzelplan 05		
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
05 020 653 50	Förderung der Betriebskosten von Kindertagesstätten	306.703,0
05 020 653 82	Zuweisungen für die Förderung integrativer, unterrichtsergänzender Projektarbeit der Reg. Arbeitsstellen für Ausländerfragen (RAA)	6,0
05 020 653 83	Zuweisungen f. schulbezogene Theateraktivitäten	25,0
05 020 653 84	Zuweisungen f. internationale Bildungszusammenarbeit	5,0
05 050 653 60	Zuweisungen an Träger der öffentl. Jugendhilfe für Modellmaßnahmen u. innovative Projekte	150,0
05 050 653 61	Zuweisung für die Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe, auch für ehrenamtl. Mitarbeiter	100,0
05 160 643 10	Kostenerstattung an örtl. Träger der Jugendhilfe zur Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen gem. §§ 86 u. 89 KJHG	6.293,6
05 160 653 10	Zuweisungen zur Förderung von Angeboten u. Vorhaben zur Qualif. der Jugendhilfe	30,0
05 300 653 20	Zuweisungen an die Gemeinden für die Einrichtung und den Aufbau des Unterrichtsfaches LER	200,0
05 300 853 10	Darlehen für Schulbaumaßnahmen	15.332,0

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
05 300 883 20	Zuweisungen an die Gemeinde Birkenwerder und den Lkr. OHV für das Schulzentrum Birkenwerder (IfG)	4.228,0
05 300 883 30	Zuweisungen an Schulträger für Schulbaumaßnahmen (u.a. IfG)	15.185,1
05 300 883 50	Zuweisungen an Gemeinden für das Programm "Schule machen"	500,0
05 300 653 60	Zuweisungen f. nationale und internationale Schülerbegegnungen	405,0
05 300 653 70	Zuweisungen für deutsch-polnische Schulprojekte in grenznahen Städten	873,0
05 300 653 80	Zuweisungen zur Durchführung von Schul- u. Modellversuchen	70,0
05 300 883 80	Zuweisungen für Investitionen zur Durchführung von Schul- und Modellversuchen	105,0
05 710 653 10	Zuweisungen f. Einrichtungen der Weiterbildung	6.280,0
05 810 653 60	Zuweisungen zur Unterhaltung v. Landesleistungsstützpunkten und Bundesleistungszentren	1.605,0
05 810 883 60	Zuweisungen für Investitionen für Sportstätten (u.a. IfG)	6.000,0
	Zwischensumme I. bzw. Summe Epl. 05	364.095,7
	dav. investive Mittel	41.350,1

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
Einzelplan 06		
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
06 670 653 60	Zuweisungen an die Kommunen zur Pflege der jüdischen Kultur	195,0
06 820 653 30	Zuweisungen an die Kreise und Gemeinden für Bibliotheken	1.000,0
06 820 653 35	Zuweisungen zum Verwaltungshaushalt der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam	2.500,0
06 820 883 20	Kulturinvestitionsprogramm	8.503,1
06 820 653 60	Zuweisungen an die Gemeinden für Orchester, Musikschulen, Musikfeste	7.100,0
06 820 883 60	Zuweisungen f. Investitionen an Gemeinden u. GV für Musikeinrichtungen	393,8
06 820 653 65	Zuweisungen an die Gemeinden für die Theaterförderung	11.180,0
06 820 653 70	Zuwendungen an Kommunen für Projekte der bildenden Kunst	380,0
06 820 653 80	Zuweisungen an die Gemeinden f. Literatur-, Autoren- und Leseförderung	230,0
06 820 653 81	Zuweisungen an Kommunen für Projekte der Soziokultur und der soziokulturellen Bildung	400,0
06 820 653 83	Zuweisungen an die Kommunen für Museumsprojekte	900,0
06 820 883 83	Zuweisungen für Inv. an Gemeinden für museale Einrichtungen	200,0
	Zwischensumme I. insg.	32.981,9
	dav. investive Mittel	9.096,9

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen		
06 820 685 35	Zuschuß zum VvHH des Staatsorchesters Frankfurt (Oder)*	2.700,0
06 820 685 54	Zuschuß zur Kleist- Gedenk- und Forschungsstätte Frankfurt (Oder)	320,0
06 820 685 57	Zuschuß zum VvHH Schloß u. Park Cottbus/Branitz	1.000,0
06 820 685 60	Zuschüsse an sonstige Träger für Orchester, Musikschulen u. -pflege	4.200,0
06 820 685 65	Zuschüsse an sonstige Träger von Theatern	12.800,0
	Zwischensumme II. insg.	21.020,0
	dav. investive Mittel	-
	Summe Epl. 06	54.001,9
	dav. investive Mittel	9.096,9

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
Einzelplan 07		
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
07 040 653 80	Zuweisungen für Modellprojekte (Gesundheitl. Prävention u. Rehabilitation)	500,0
07 040 653 85	Zuweisungen an Gemeinden und GV im Rahmen des Landesprogramms "Aufbruch Psychiatrie"	900,0
07 050 883 60	Investitionsförderung von Krankenhäusern gem. § 9 Abs.1 u. 2 KHFG	234.350,0
07 070 653 20	Zuweisungen z. Förderung v. ambulanten sozialen u. gesundheitsfürsorgerischen Diensten	8.500,0
07 070 643 70	Kostenerstattungen an örtl. Sozialhilfeträger	472.500,0
07 070 883 10	Zuschüsse an die Kommunen f. die Errichtung von Übergangwohnheimen für Aussiedler u. Asylbewerber	400,0
07 080 653 70	Zuweisungen f. Schwangerschaftsberatung	921,6
	Zwischensumme I. insg.	718.071,6
	dav. investive Mittel	234.750,0
II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen		
07 040 684 80	Zuschüsse an soziale o. ähnliche Einrichtungen (Gesundheitl. Prävention u. Rehabilitation)	580,0
07 040 685 81	Sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke (Öffentl. Gesundheitsdienst)	700,0
07 040 684 82	Zuschüsse an Träger von Suchthilfeeinrichtungen	2.000,0

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
07 050 893 70	Pauschale Förderung v. Krankenhäusern gem. § 9 Abs.3 KHFG	52.500,0
07 070 663 60	Zuweisungen an die ILB zur Durchführung des IVP gem. Art. 52 Pflege-VG (Landesmittel IVP)	55.000,0
07 070 892 60	Durchführung des Investitionsprogramms Pflegeeinrichtungen	129.600,0
07 080 684 60	Zuschüsse zu den Betriebskosten an Träger von Frauenhäusern	2.380,0
07 080 684 80	Zuschüsse an Träger von Frauenzentren	455,0
	Zwischensumme II. insg.	243.215,0
	dav. investive Mittel	182.100,0
	Summe Epl. 07	961.286,6
	dav. investive Mittel	416.850,0

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
Einzelplan 08		
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
08 040 653 69	Gemeinschaftsinitiative (GI) "RECHAR II" - EU-Anteil	2.120,6
08 040 883 69	GI "RECHAR II" - EU-Anteil	2.120,6
08 040 653 70	GI "RECHAR II" - Landes- Anteil	500,0
08 040 883 70	GI "RECHAR II" - Landes- Anteil	1.046,0
08 050 883 61	Zuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen an Ge- meinden u. GV im Rahmen der GA "Verb. d. reg. Wirtschaftsstruktur"	144.100,0
08 050 883 70	Infrastrukturmaßnahmen (EFRE)	155.500,0
08 050 653 71	Sonstige Zuweisungen im Rahmen EFRE	2.100,0
08 050 653 72	Sonstige Zuweisungen im Rahmen EFRE	700,0
08 050 653 75	GI "RESIDER II" - EU-Anteil	500,0
08 050 883 75	Zuw. f. GI "RESIDER II" - EU-Anteil	860,3
08 050 653 76	GI "RESIDER II" - Landes-Anteil	650,0
08 050 883 76	Zuweisungen f. GI "RESIDER II"- Landes-Anteil	420,0
08 050 653 77	GI "INTERREG II" - EU-Anteil	20.000,0
08 050 883 77	Zuweisungen f. GI "INTERREG II"- EU-Anteil	30.400,0
08 050 653 78	GI "INTERREG II"- Landes- Anteil	3.523,0
08 050 883 78	Zuweisungen f. GI "INTERREG II" - Landes-Anteil	2.160,0
08 050 653 79	GI "KONVER 94-97" - EU-Anteil	3.000,0

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
08 050 883 79	Zuweisungen f. GI "KONVER 94-97" - EU-Anteil	2.857,9
08 050 653 80	GI "KONVER 94-97" - Landes- Anteil	2.130,0
08 050 883 80	Zuweisungen f. GI "KONVER 94-97" - Landes- Anteil	1.400,0
	Zwischensumme I. bzw. Summe Epl. 08	376.088,4
	dav. investive Mittel	340.864,8

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
Einzelplan 09		
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
09 020 653 10	Demonstrationsvorhaben und Pilotprojekte im Umweltschutz	150,0
09 040 623 10	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und GV für die Verbesserung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung	2.000,0
09 040 883 40	Gewässerausbau/Renaturierungsmaßnahmen	3.000,0
09 040 883 11	Fördermittel für Maßnahmen d. Verbesserung d. Trinkwasserversorgung	25.426,7
09 040 883 21	Fördermittel für Abwassermaßnahmen	37.900,0
09 040 883 30	Seesanieierung/Gewässerausbau	2.500,0
09 040 883 50	Zuschüsse Trinkwasser/Abwasser/Dorferneuerung	25.000,0
09 050 653 10	Sonstige Zuweisungen f. Entsorgungskonzepte	500,0
09 050 883 10	Zuweisungen an Gemeinden f. Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen	11.017,9
09 050 883 20	Planung neuer Deponiestandorte	1.900,0
09 050 883 30	Sicherung stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen	500,0
09 060 653 10	Sonstige Zuweisungen für die Koordination von Modellvorhaben u.-projekten	40,0
09 060 883 10	Förderung der Maßnahmen des Immissionsschutzes	2.300,0
09 100 643 10	Erstattung von Verwaltungsaufwand an die unteren Bauaufsichtsbehörden	1.200,0

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
09 200 643 10	Erstattung von Verwaltungsaufwand an die unteren Bauaufsichtsbehörden	1.000,0
	Zwischensumme I. bzw. Summe Epl. 09	114.434,6
	dav. investive Mittel	109.544,6

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
Einzelplan 10		
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
10 020 883 72	Aufforstung und Rekultivierung von Landschaftsschäden	175,0
10 030 883 61	Zuschüsse zur Förderung der Flurbereinigung	7.000,0
10 030 653 63	Zuschüsse f. Erstauf- forstungen	500,0
10 030 883 63	Zuschüsse für Investitionen für Rationalisierungen im Erzeugerbereich	1.100,0
10 030 883 64	Zuschüsse zur Förderung der Dorferneuerung	12.000,0
10 030 653 67	Zuschüsse zur Förderung der agrарstrukturellen Entwicklungsplanung	3.000,0
10 030 883 67	Zuschüsse zur Förderung des Wegebaus	10.500,0
10 031 883 68	Investitionszuschüsse zur Entwicklung des ländlichen Raumes	110.000,0
	Zwischensumme I. insg.	144.275,0
	dav. investive Mittel	140.775,0

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen		
10 020 672 61	Anteil des Landes an den Kosten der Tierkörperbeseitigung	3.600,0
10 030 892 64	Zuweisungen zur Förderung d. Dorferneuerung	13.000,0
10 030 887 67	Zuweisungen zur Förderung der kulturbautechnischen Maßnahmen an Zweckverbände	4.300,0
10 031 892 68	Entwicklung des ländlichen Raumes	38.000,0
Zwischensumme II. insg.		58.900,0
dav. investive Mittel		55.300,0
Summe Epl. 10		203.175,0
dav. investive Mittel		196.075,0

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
Einzelplan 11		
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
11 020 883 61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden/GV	5.051,8
11 040 883 11	Zuweisungen zur städtebaul. Weiterentwicklung großer Neubaugebiete (Bundesanteil)	11.557,5
11 040 883 12	Zuweisungen zur städtebaul. Weiterentwicklung großer Neubaugebiete (Landesanteil)	14.961,8
11 040 883 17	Experimenteller Wohnungs- u. Städtebau (Bundesanteil)	157,5
11 040 883 20	Zuweisungen für denkmalpflegerische Maßn. in anerkannten historischen Stadt- u. Ortskernen (Bundesanteil)	35.197,8
11 040 883 21	Zuweisungen für denkmalpflegerische Maßn. in anerkannten historischen Stadt- u. Ortskernen (Landesanteil)	35.629,7
11 040 883 30	Zuweisungen f. städtebauliche Sanierungsmaßn. (Bundesanteil)	41.315,2
11 040 883 31	Zuweisungen f. städtebauliche Sanierungsmaßn. (Landesanteil)	53.184,5
11 040 883 33	Zuweisungen zur Stadtentwicklung - Planung u. Projekte (IfG)	17.830,0
11 040 883 34	Zuweisungen zur Stadterneuerung (IfG)	20.500,0
11 040 883 52	Zuweisungen zur Förderung von Modellstädten (Bundesanteil)	2.400,0
11 040 883 53	Zuweisungen zur Förderung von Modellstädten (Landesanteil)	1.866,6
11 060 883 10	Zuweisungen für den experimentellen Städtebau	150,0

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
11 460 883 10	Zuweisungen für Invest. des Bundes für den kommunalen Straßen- und Brückenbau gem. GVFG	52.405,0
11 460 883 30	Zuweisungen für Invest. für den kommunalen Straßen- und Brückenbau (IfG)	3.300,0
11 470 883 30	Zuweisungen f. Investitionen an Gemeinden für die Verbesserung der Fähren (IfG)	1.000,0
11 470 883 60	Zuweisungen an Gem. zur Verbesserung der Infrastruktur d. Binnenhäfen	1.700,0
11 470 883 70	Zuweisungen an Gem. zur Errichtung von Güterverkehrscentren	300,0
11 480 883 60	Zuweisungen f. Investitionen zur Verbesserung des ÖPNV gem. GVFG	3.305,0
11 480 653 90	Zuwendungen an Kreise u. kreisfr. Städte f. Betriebskosten des ÖPNV -Betriebskostenbeihilfe	56.000,0
11 500 883 10	Zuweisungen f. Investitionen des ÖPNV gem. Regionalisierungsgesetz	18.000,0
11 500 883 60	Zuweisungen an Gem. zur Verbesserung des ÖPNV	12.000,0
	Zwischensumme I. insg.	387.812,4
	dav. investive Mittel	331.812,4
II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen		
11 060 663 11	Zuweisungen an das Landeswohnungsbauvermögen für konsumtive Zwecke	480.100,0
11 060 893 11	Zuweisungen an das Landeswohnungsbauvermögen für investive Zwecke (u. a. IfG)	128.000,0
11 470 891 60	Zuschüsse an öffentl. Unternehmen (Binnenhäfen)	1.000,0

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
11 480 891 60	Zuschüsse f. Investitionen an öffentl. Unternehmen (z.B. baul. Maßn. z. Verbesserung des ÖPNV gemäß GVFG)	22.500,0
11 480 891 70	Zuschüsse für Investitionen an öffentl. Unternehmen (z.B. Beschaffung von Fahrzeugen z. Verbesserung des ÖPNV gemäß GVFG)	17.000,0
11 480 671 90	Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr	61.000,0
	Zwischensumme II. insg.	709.600,0
	dav. investive Mittel	168.500,0
	Summe Epl. 11	1.097.412,4
	dav. investive Mittel	500.312,4

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
Einzelplan 20		
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
20 030 643 10	Erstattung von Unterbringungskosten für ausländ. Flüchtlinge, Aussiedler u. Personen nach § 108 BSHG	120.000,0
	Zwischensumme I. bzw. Summe Epl. 20	120.000,0

**Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und
des Ministeriums des Innern zur Erhöhung der
Verkehrssicherheit auf Alleen außerhalb
geschlossener Ortschaften im Land Brandenburg**

Vom 10. Februar 1998

Der hohe statistische Anteil und die Schwere von Baumunfällen belegen, daß die Verkehrsteilnehmer auf Alleen außerhalb geschlossener Ortschaften im Land Brandenburg besonders gefährdet sind.

Die mehrjährige Unfallauswertung zeigt, daß sich Baumunfälle nicht nur auf bestimmte Schwerpunkstrecken konzentrieren, sondern sich in erheblichem Umfang über fast das gesamte außerörtliche Alleenetz verteilen.

Deshalb können Alleen außerhalb geschlossener Ortschaften - im Gegensatz zu anderen Außerortsstraßen - von Personenkraftwagen und anderen Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c StVO) in der Regel nicht ohne erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h befahren werden.

Mit diesem Erlaß soll die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs im Bereich von Alleen außerhalb geschlossener Ortschaften durch Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sowie durch zusätzliche Maßnahmen erhöht werden.

Dieser Erlaß entbindet die unteren Straßenverkehrsbehörden nicht von der Verpflichtung, vor einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 1 StVO eine eingehende Einzelfallprüfung vorzunehmen.

1. Begriffsbestimmung

Alleen im Sinne des § 31 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) sind Baumreihen beidseitig der Fahrbahn an Straßen und Wegen, die in der Regel aus mindestens zwanzig aufeinanderfolgenden, relativ gleichaltrigen und vom Habitus her gleichartigen Bäumen bestehen (aus gestalterischen Gründen kann in Einzelfällen auch bewußt kontrastbildend auf regelmäßig unterschiedliche Baumformen zurückgegriffen werden) und die in einem gleichmäßigen Abstand vom Fahrbahnrand und innerhalb der Reihe gepflanzt sind und so einen räumlichen Zusammenhang vermitteln. Innerorts, in Ortsrandlage und bei besonderer landschaftsprägender Bedeutung kann auch eine geringere Anzahl von Bäumen eine Allee bilden. Der gesetzliche Schutz gilt auch für neuangelegte Alleen und Nachpflanzungen in bestehenden Alleen sowie lückigen Alleen, sofern der visuell wahrnehmbare Eindruck einer Allee vorhanden ist.

2. Geltungsbereich

Dieser Erlaß gilt für Alleen außerhalb geschlossener Ortschaften, bei denen die Baumreihen zwischen Fahrbahnrand und

Entwässerungsmulde/-graben gepflanzt sind. Er gilt ferner für Außerortsstraßen mit Waldflächen von weniger als 4,50 Metern Abstand vom Fahrbahnrand.

Nicht unter diesen Erlaß fallen neu angelegte Alleen mit mehr als 4,50 Metern Abstand der Baumreihen vom Fahrbahnrand.

3. Straßenverkehrsrechtliche und straßenbauliche Maßnahmen

3.1 Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 StVO sollen die jeweils örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden im Bereich von Alleen die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Anordnung des Zeichens 274 StVO zur Verhinderung von Verkehrsunfällen und schweren Unfallfolgen sowie zur Erhöhung der Leichtigkeit des Verkehrs auf 80 km/h beschränken.

Bei einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h ist unter dem Zeichen 274-58 StVO ein Zusatzschild nach dem Muster der Anlage zu diesem Erlaß anzuordnen. Die Zustimmung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr nach Ziffer III Nummer 17 a VwV zu vor § 39 StVO zu dem Zusatzschild ist mit der Maßgabe erteilt, daß das Zusatzschild nur auf Alleen außerhalb geschlossener Ortschaften und bei einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h verwendet wird.

Die Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von weniger als 80 km/h bleibt unter Beachtung von Ziffer III 1e VwV zu § 45 Abs. 1 bis 1d StVO unberührt, sofern dies aufgrund besonderer örtlicher Verkehrsverhältnisse (zum Beispiel im Bereich von Einmündungen, Kreuzungen, Kuppen und Kurven) geboten ist. Insbesondere an Unfallhäufungsstellen/-strecken hat in jedem Fall eine sorgfältige Einzelfallprüfung in Hinblick darauf zu erfolgen, ob eine weitere Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erforderlich ist.

Bei Lichtzeichenanlagen ist Ziffer II zu den Nummern 1 und 2 VwV zu § 37 Abs. 2 StVO zu beachten.

Bei der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind die Zeichen 274 StVO in der Regel beidseitig aufzustellen. Das Zusatzschild zu Zeichen 274-58 StVO nach dem Muster der Anlage zu diesem Erlaß ist nicht beidseitig anzubringen, sondern jeweils nur auf der rechten Fahrbahnseite in Fahrtrichtung.

Die Zeichen 274-58 StVO sind unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in der Regel alle 2 bis 3 Kilometer und insbesondere nach Einmündungen und Kreuzungen zu wiederholen. Bei der Wiederholung des Zeichens 274-58 StVO ist das Zusatzschild ebenfalls anzubringen.

Vor kurzen Alleen mit einer Länge bis zu 2 Kilometern soll die Strecke der Geschwindigkeitsbeschränkung auf einem Zusatzschild (Z. 1001-30/1001-31 StVO) zu Zeichen 274-58 StVO angegeben werden.

Sofern mehrere Alleen in kurzen Abständen von in der Regel

nicht mehr als 500 Metern aufeinanderfolgen, ist das Streckenverbot durchgehend über alle Alleen aufrecht zu erhalten. In diesem Fall hat die Angabe der Länge der Verbotsstrecke an ihrem Beginn mittels Zusatzzeichen zu unterbleiben. Vielmehr ist das Zeichen 274 StVO im Verlauf des Streckenverbots mehrfach nach den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere vor jeder neuen Allee, als Wiederholer aufzustellen. Für das Ende der Verbotsstrecke ist die Aufstellung des Zeichens 278 StVO anzuordnen.

3.2 Anordnung von Fahrstreifenbegrenzungen/Fahrbahnbegrenzungen und Überholverboten

Zusätzlich zur Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind grundsätzlich auf Alleen an Unfallhäufungsstellen, vor Kreuzungen und Einmündungen sowie im Bereich von Kurven und unübersichtlichen Kuppen, deren Verlauf für den Kraftfahrer nicht einsehbar ist oder deren Radius oder Länge nicht abschätzbar ist, Fahrstreifenbegrenzungen/Fahrbahnbegrenzungen (Zeichen 295 StVO) in Kombination mit Überholverboten (Zeichen 276 StVO) anzuordnen. Fahrstreifenbegrenzungen sollten dabei nach Möglichkeit in profilierter Ausführung aufgebracht werden.

Die Anordnung von Fahrstreifenbegrenzungen/Fahrbahnbegrenzungen und/oder Überholverboten an anderen Stellen aufgrund besonderer örtlicher Verkehrsverhältnisse bleibt unberührt.

Bei der Anordnung der Überholverbote ist die beidseitige Aufstellung des Zeichens 276 StVO circa 100 Meter vor Beginn des Zeichens 295 StVO vorzusehen.

Für das Ende der Verbotsstrecke ist die Aufstellung des Zeichens 280 StVO anzuordnen. Enden die Streckenverbote nach Zeichen 274 und Zeichen 276 StVO an derselben Örtlichkeit, so ist Zeichen 282 StVO anzuordnen.

3.3 Sonstige Maßnahmen

In Alleen sind zusätzliche Verkehrseinrichtungen und passive Schutzeinrichtungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit besonders erforderliche und geeignete Mittel.

Ergänzend zu den unter den Nummern 3.1 und 3.2 vorgesehenen Maßnahmen dieses Erlasses sind daher auf Alleen nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen grundsätzlich Bäume verstärkt mit Leitmalen (Baumspiegeln) nach § 43 Abs. 3 Nr. 3 b StVO zu versehen.

Vor Alleen, bei denen aufgrund ihrer Länge und des Ineinanderwuchses der Baumkronen über der Fahrbahn die Sichtverhältnisse hinsichtlich der Helligkeit (sog. Tunnelcharakter) herabgemindert sind, kann das Zeichen 101 StVO angeordnet werden. Sofern Zeichen 101 StVO als Hinweis auf die gefährlich herabgeminderte Helligkeit der Sichtverhältnisse innerhalb der Allee angeordnet wird, ist es auf einer Trägerfläche mit einem darunter stehenden Zusatzschild aufzustellen (§ 39 Abs. 2 Satz 5 StVO).

Das Zusatzschild ist auf weißem Grund und schwarzer Umrandung mit der schwarzen Aufschrift „Licht an“ auszuführen. Das Zeichen 101 StVO mit dem vorbezeichneten Zusatzschild darf nur versuchsweise und befristet nach vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr nach Ziffer III Nummer 17 a VwV zu vor § 39 StVO angeordnet werden.

Ferner haben Kurven in Alleen außerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich als gefährlich im Sinne der Ziffer III VwV zu den Zeichen 103 und 105 StVO zu gelten, sofern nicht besondere örtliche Verkehrsverhältnisse im konkreten Einzelfall ausnahmsweise eine andere Beurteilung zulassen. Von daher sind auf Alleen in Kurven grundsätzlich die Zeichen 103 oder 105 StVO und das Zeichen 625 StVO (Richtungstafel in Kurven als einzelne Tafel oder in aufgelöster Ausführung) anzuordnen.

Schutzplanken sind besonders wirksame passive Sicherheitseinrichtungen gegen das Abkommen von der Fahrbahn. An allen Unfallhäufungsstellen sowie an unfallträchtigen und gefährlichen Strecken hat daher grundsätzlich eine Prüfung zu erfolgen, ob die Möglichkeit zur Errichtung von Schutzplanken gegeben und dadurch ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn zu erwarten ist. Dies gilt auch für gerade Strecken sowie für bereits errichtete Schutzplanken in Hinblick auf eine mögliche Verlängerung.

4. Überwachungsmaßnahmen

Die Überwachung der angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen erfolgt durch die Ordnungsbehörden und die Polizei.

Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenbausträger können hierfür besondere Stellflächen an Alleen eingerichtet werden. Dieser richtet sie im Rahmen seiner Möglichkeiten her.

Für die Polizei ist die Überwachung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Überholverboten und sonstigen Beschränkungen wesentlicher Tätigkeitsschwerpunkt bei der Bekämpfung der Hauptunfallursachen auf Alleen.

5. Untersuchung und Dokumentation

Die örtlichen Unfallkommissionen haben die Wirksamkeit der nach diesem Erlaß angeordneten Maßnahmen an Unfallhäufungsstellen sowie auf von ihnen besonders ausgewählten Strecken mittels einer kontinuierlichen Erfassung des Unfallgeschehens im Vorher- und Nachhervergleich zu untersuchen.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind halbjährlich jeweils zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres der Landesunfallkommission zu übersenden.

6. Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am 11. Februar 1998 in Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

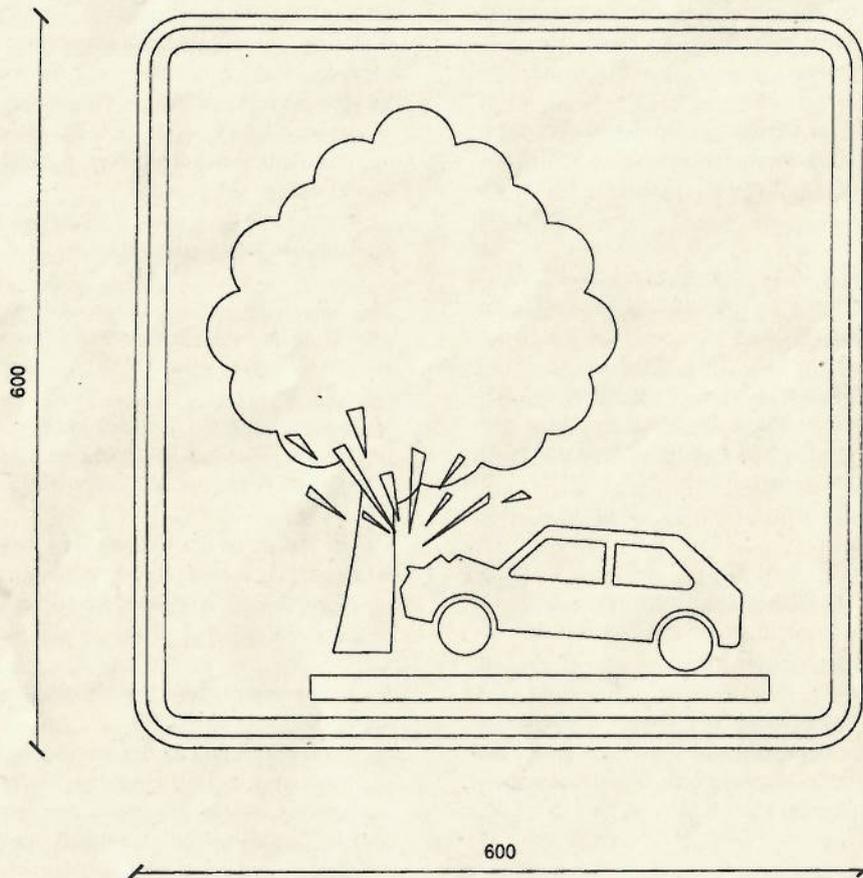
Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

212

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 8 vom 4. März 1998

Anlage

Muster für das Zusatzschild zu Zeichen 274-58 StVO



Ausführung: Schwarz auf weißem Grund im Format 600 mm X 600 mm

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0